

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 6,00
(je Jahr und je Grabstätte, für die ein Nutzungsrecht besteht)

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: Pahnstangen, 29.01.2025

gez. J. Goldmann
GKR-Vorsitzender

gez. Chr. Zölsmann
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt
Gera, 13.02. 2025

gez. Strauß
Amtsleiterin

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth.

Kirchgemeinde Pahnstangen vom 29.01.2025 wird hiermit genehmigt.

2. Landratsamt SOK
Schleiz, 24.03.2025

gez. Müller-Gutte
Rechtsaufsichtsbehörde